

Einwohnergemeinde Ferenbalm



Reglement über die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe (MWAR) altrechtlich

Die Einwohnergemeinde Ferenbalm beschliesst, gestützt auf

- Die kantonale Gemeindeverordnung (GV vom 16.12.1998, Art. 86 – 88
- Das kantonale Baugesetz (BauG) vom 09.06.1985, Art. 142

folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe (MWAR) altrechtlich“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 – 88 Gemeindeverordnung.

² Das Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mehrwertabgaben aus Infrastrukturverträgen nach altem Recht¹ fest.

Einlagen und Entnahmen

Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Geldleistungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch Gelderlöse aus Grundstücken aufgrund von Mehrwertabgabeverträgen (Infrastrukturverträgen) nach Art. 142 ABauG².

² Die bereits vereinnahmten Nettoerträge³ aus der Ortsplanungsrevision 2014 werden in die Spezialfinanzierung eingelegt.

³ Über den Zeitpunkt und die Höhe der zu entnehmenden Beiträge entscheidet in jedem Fall und unabhängig von den ordentlichen Kreditkompetenzen der Gemeinderat mittels Beschluss.

Verwendung der Mittel

Art. 3 Die in die Spezialfinanzierung eingelegten Mehrwertabgaben sind unter anderem für folgende Zwecke zu verwenden.

- Gemeindeanteile für die Erstellung und Sanierung von öffentlichen Erschliessungsanlagen, soweit diese nicht aus besonderen Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, etc.) zu entrichten sind.
- Gemeindeanteile an die Kosten für Sondernutzungsplanungen (Überbauungsordnungen, etc.) sowie für Planungs- und Architekturwettbewerbe, soweit damit öffentliche Zwecke verfolgt werden.
- Erstellung und Erweiterung von öffentlichen Bauten und Anlagen.
- Gewährung finanzieller Beiträge an private Planungen und Projektierungen, soweit damit öffentliche Zwecke verfolgt werden.
- Bauliche Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs (Personenunterstände, Park and Ride, Beleuchtung etc.)
- Zur Steigerung der Energieeffizienz an öffentlichen Bauten und Anlagen (Bsp. Erreichen des Minergiestandards bei Neu- und Umbauten).
- Landerwerb durch die Gemeinde.
- Landschafts- und Gewässermassnahmen (Bsp. für Bepflanzungen, Gewässerrenaturierungen und andere ökologische Aufwertungsmassnahmen sowie deren Abgeltungen infolge Ertragsausfällen und Bewirtschaftungseinschränkungen).
- Sanierung von belasteten öffentlichen Grundstücken, soweit dafür nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- Weitere, nicht spezialfinanzierte öffentliche Infrastrukturaufgaben.

¹ Planungen mit öffentlicher Auflage vor dem 31.03.2017

² Baugesetz vom 09.06.1985 mit Gültigkeit bis 31.03.2017

³ Erträge abzüglich der ausgewiesenen Planungskosten

Verzinsung **Art. 4** Die „Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe (MWAR) altrechtlich“ wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 5** ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FERENBALM

Der Präsident:

Der Sekretär:

Martin Reber

Remo Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom xxxxx bis xxxx in der Gemeindeverwaltung Ferenbalm öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Laupen Anzeiger vom xxx und xxx bekannt.

Ferenbalm,

Der Gemeindeschreiber:

Remo Schneider